

Verwaltungsrechtsgeschichte

Die Geschichte des Verwaltungsrechts ist keine Geschichte großer Gesetzbücher wie die des Zivil- und Strafrechts. Kodifikationen wie das Bürgerliche Gesetzbuch, das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, der französische Code Civil oder das Reichs-Strafgesetzbuch haben keine Entsprechung im Verwaltungsrecht. Zu allen Zeiten hat es eine große Anzahl spezieller Verwaltungsgesetze gegeben, und im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 sind weite Teile des damaligen öffentlichen Rechts zusammengefaßt. Teile des Preußischen Allgemeinen Landrechts galten über die Jahrhunderte hin fort, und eines der wichtigsten Institute des Verwaltungsrechts, der Aufopferungsgrundsatz, wird noch heute auf das Preußische Allgemeine Landrecht zurückgeführt. Doch ist die große Menge seiner Vorschriften im Verlauf des 19. Jahrhunderts außer Kraft getreten, und zwar wesentliche Teile bereits zu Beginn jenes Jahrhunderts, im Zuge der preußischen Reformen von 1807 ff. Das moderne Verwaltungsrecht ist erst in jüngster Zeit zu einem gewissen Teil in umfassenderen Gesetzen zusammengefaßt worden: zuerst das Recht des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens in der Verwaltungsgerichtsordnung von 1960, später dann Teile des Allgemeinen Verwaltungsrechts im Verwaltungsverfahrensgesetz von 1976, das Polizei- und Ordnungsrecht in darauf bezogenen Ländergesetzen, in Schleswig Holstein schon 1968 in einem umfassenden Landesverwaltungsgesetz. Vorangegangen waren während der Weimarer Zeit das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 und die süddeutschen Polizeigesetze aus derselben Zeit. Das anspruchsvolle Vorhaben einer Verwaltungsrechtsordnung für Württemberg ist Entwurf geblieben (1931). Die älteste noch geltende Teilkodifikation ist die Gewerbeordnung von 1869, die auf der Preußischen Gewerbeordnung von 1845 aufbaute. Die Sozialversicherung erhielt nach den ersten, von Bismarck initiierten Gesetzen von 1884, 1886 und 1887 mit der Reichsversicherungsordnung von 1911 ihre „Bibel“. Heute ist das gesamte Sozialrecht in einem Sozialgesetzbuch mit 12 Teilen (Büchern) zusammengefaßt. Das Gesetzbuch des Steuerrechts ist die Abgabenordnung, ursprünglich von 1919, seit 1977 ersetzt durch eine vollständige Neufassung. War somit das Verwaltungsrecht lange Zeit nur punktuell oder allenfalls für Teilmaterien gesetzlich geregelt, so muß die historische Entwicklung dieses Rechtsgebietes mit Hilfe anderer Einteilungen verfolgt werden. Dabei spielt die Verfassungsentwicklung eine entscheidende Rolle. In diesem Rahmen haben die Entscheidungen der Gerichte und die Arbeiten der Rechtswissenschaft erheblichen Einfluß auf die Rechtsentwicklung gewonnen. Man muß seit den Anfängen des neuzeitlichen Staates mindestens vier Epochen der Verfassungs- und Verwaltungsrechtsgeschichte unterscheiden, die zwar zeitlich nicht genau voneinander abgeschichtet werden können, weil die Entwicklung in den verschiedenen Staaten unterschiedlich verlaufen ist, deren Isolierung aber Erkenntniswert hat.

Noch im Banne mittelalterlicher Vorstellungen steht der ältere Justizstaat, der nur eine Art von Recht und daher keine Absonderung des Verwaltungsrechts kennt, in dem daher die landesherrlichen Hoheitsrechte wie andere (private) Rechte behandelt werden. Mit zunehmender Verkehrsdichte und fortschreitender Komplizierung der Lebensverhältnisse wuchs auch der Bedarf an öffentlicher Verwaltung. Damit bildeten sich - zunächst vielfach gegen den Widerstand der örtlichen Machthaber, der Stände - neue Hoheitsrechte heraus. Diese fielen seit dem Westfälischen Frieden regelmäßig der Landeshoheit zu. Am Ende dieser Entwicklungsstufe stehen umfangreiche Kataloge von Hoheitsrechten. Hierzu gehören insbesondere die Befugnis zur Rechtsprechung (*potestas iurisdictionis*) und das Recht zur Aufstellung von Rechts-

sätzen des Zivil- und Strafrechts (*ius legislatorium*). Umstritten waren die Steuererhebungsrechte und sonstigen vermögenswerten Vorrechte (*iura fisci, regalia, vectigalia* u.ä.). Unter dem Titel *ius polittiae* (Recht der Polizey - was soviel wie „gute Verwaltung“ bzw. „gute Ordnung des Gemeinwesens“ bedeutete) versammelten sich schließlich viele weitere Hoheitsrechte. Der Begriff wurde zu einer Art Generaltitel für alles mögliche. Sogar der Bau eines Zuchthauses wurde mit dem *ius polittiae* des Landesherrn gerechtfertigt. Die Hoheitsrechte waren dem Fürsten nach der Anschauung der Zeit aber nur zum Zwecke des „allgemeinen Besten“ anvertraut. Mißbrauchte er sie, so handelte er rechtswidrig und konnte zu Schadenersatz und sogar Geldstrafe verurteilt werden. Den Rechten des Landesherrn konnten - der Grundvorstellung der Zeit entsprechend auf gleicher Stufe - Gegenrechte der Untertanen gegenüberstehen. Diese *iura quaesita* (wohlerworbenen Rechte) standen auch der Gesetzgebung des Landesherrn entgegen, wenn sie nicht durch dessen wiederum überlegenes *ius eminens* überwunden wurden. Mußte das Recht des einzelnen somit schließlich doch zurückstehen, so konnte er immerhin Entschädigung für den Verlust verlangen. Das Gericht, das den Bürgern zu ihrem Recht auch gegen die Landesherrn verhelfen sollte, war das 1495 eingerichtete Reichskammergericht, für den östlichen Teil des Reiches der Reichshofrat. Doch lange bevor diese im Jahre 1806 ihre Tätigkeit einstellten, hatten zahlreiche Fürsten, insbesondere die Kurfürsten von Brandenburg und späteren preußischen Könige, das *privilegium de non appellando* erworben, das den eigenen Untertanen die Berufung gegen Urteile von Gerichten des Landes an das Reichsgericht versagte.

Nachdem sich der Gedanke der umfassenden Landeshoheit durchgesetzt hatte, wurde es für den Landesherrn überflüssig, sich auf einzelne Hoheitsrechte zu berufen. Der Staat, der sich von reichsgerichtlichen Bindungen befreit hatte, weitete den Kreis seiner Aktivitäten immer mehr aus. Die landesherrliche Fürsorge erstreckte sich schließlich auf die innerliche gute Einrichtung der Bürgerlichen Verfassung. Zum Zentralbegriff wurde die Polizei, d.h. einerseits der wohlgeordnete Zustand des Gemeinwesens, andererseits die darauf gerichtete Tätigkeit der Verwaltung. In diesem Sinne - nicht in dem eines exzessiven Gebrauchs staatlicher Repressionsgewalt - sprach man vom Polizeistaat. Seine Verfassung kann auch durch die Inanspruchnahme der vollen Souveränität gekennzeichnet werden. Der Polizei-Begriff wurde auch zu einem der wichtigsten Ansatzpunkte verwaltungsrechtlicher Überlegungen. Er wurde in das Preußische Allgemeine Landrecht (§ 10 Teil II Titel 17) übernommen, wo es heißt: „Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit, und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publico, oder einzelnen Mitgliedern desselben, bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizey.“ In dem Streit um die Auslegung dieser polizeilichen Generalklausel spiegelte sich später die Auseinandersetzung um das bürgerlich-liberale Staatsverständnis wider. Der Wortlaut der Bestimmung ließ sowohl die obrigkeitsstaatlich-autoritär-fürsorgliche Auslegung zu, nach der dem Staat die Sorge für das Wohlergehen der Bürger in jeder Beziehung oblag, wie auch die liberal-rechtsstaatliche Interpretation, nach der die staatlichen Instanzen auf eine Rahmensetzung für das freie Spiel der gesellschaftlichen Kräfte beschränkt waren. In dem berühmten Kreuzberg-Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 14. Juni 1882 (PrOVGE 9, 353) wurde ein Sieg der neueren Ansicht gesehen, daß die Polizei nur der Sicherheit und Ordnung, nicht aber mehr der Wohlfahrt der Gesellschaft zu dienen habe. Das Preußische Oberverwaltungsgericht hob eine Polizeiverordnung auf, in der das Bauen in der näheren Umgebung des Kreuzberges in Berlin beschränkt worden war, um den Blick von dem dort errichteten Schinkelschen Denkmal auf die Stadt und umgekehrt die Ansicht des Denkmals von unten her nicht zu beeinträchtigen. Diese Baubeschrän-

kung sei unter dem (allein in Betracht kommenden) polizeilichen Auftrag, die öffentliche Ordnung zu schützen, nicht mehr gerechtfertigt. Als eine Regelung der Baugestaltung wäre sie aber durch Spezialgesetz zulässig gewesen. In der Fassung des Preußischen Polizeiverwaltungsgesetzes von 1931 wurde die polizeiliche Generalklausel (§ 14 Absatz 1) zu einem Kernbegriff des Verwaltungsrechts mit Wirkung weit über den Freistaat Preußen hinaus: „Die Polizeibehörden haben im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtmäßigem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird.“ Diese Formulierung findet sich in verschiedenen Variationen heute in allen einschlägigen Landesgesetzen. Trotz des Begriffs „Polizei“ prägt sie den Gegentyp zum „Polizeistaat“, wie er umgangssprachlich verstanden wird, nämlich den Staat, in dem die Abwehr von Gefahren mittels der Verwaltung rechtlich auf das Notwendige beschränkt und das Ermessen der Behörden pflichtgebunden ist. Im Polizeistaat bildete sich auch die Unterscheidung von öffentlichem und privatem Recht heraus. Das gestiegene Selbstbewußtsein der Landesherrn ließ nicht mehr zu, daß ihre Hoheitsrechte und die privaten Rechte der Bürger auf derselben Stufe angesiedelt wurden. Die staatliche Organisation sonderte sich immer stärker von der Sphäre der Untertanen ab, insbesondere setzte sich die Zentralgewalt zunehmend gegen die lokalen Machthaber durch. Das Private konnte unter den Bedingungen des Absolutismus nur jeweils negativ vom Öffentlichen her definiert werden. Privatmann war, wer nicht an der Ausübung öffentlicher Gewalt teil hatte, Privatsache, was der Fürst nicht für seine Regelungsbefugnis in Anspruch nahm. Die Spaltung der mittelalterlichen Gemeinschaft mußte sich in der Rechtsordnung widerspiegeln. Es gab hinfort zwei Arten von Rechtsbeziehungen, die zwischen Fürst und Untertanen und die zwischen Untertanen unter sich. Die erste galt als öffentlich, die zweite als privat; hier wurde vereinbart, dort befohlen. Diese aus politischen Interessen heraus entstandene Aufteilung wurde später ideologisch überhöht und zugleich verändert. Rechtsphilosophen machten aus ihr einen Wesensgegensatz und verbanden ihn zum Teil mit Vorstellungen der Aufklärung und des Liberalismus, wie etwa Johann Georg Schlosser, der meinte, die privatrechtlichen Gesetze wollten verbindlich fixieren, was zwischen den Staatsbürgern Recht und Unrecht sei, während die öffentlich rechtlichen (nur) bestimmte politische Ziele erreichen sollten. Damit sollte die Gesetzgebungsgewalt des Fürsten jedenfalls für das Privatrecht zurückgedrängt werden. Die Ausgestaltung der Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgern sollte deren privatem Belieben, ihrer Privatautonomie, überlassen bleiben, denn der Marktmechanismus, so glaubte man, würde für einen Ausgleich der Interessen sorgen und aus der Auseinandersetzung der Einzel-Egoisten das gesellschaftliche Optimum hervortreten lassen. Als die Trennung von Staat und Gesellschaft sich in der sozialen Realität und in der staatsphilosophischen Betrachtung durchgesetzt hatte, konnte die Trennung von öffentlichem und privatem Recht einerseits dazu dienen, Angelegenheiten von politischer und administrativer Bedeutung der gerichtlichen Kontrolle zu entziehen, andererseits die Ausgrenzung einer vom Staat nicht regulierten Privatsphäre zu garantieren. Mit dieser Entwicklung gingen erhebliche Wandlungen im Bereich der Gerichtsbarkeit einher. Nachdem der Staat und seine Rechte einen Rang über den privaten Rechten der Untertanen errungen hatten, schien es kaum noch möglich, ihn vor seinen eigenen Gerichten (oder auch den fortbestehenden Reichsgerichten) zu verklagen. Die Notwendigkeit, den Bürgern zumindest einen Ausgleich in Geld für staatliche Eingriffe in ihre Rechte zuzubilligen, wurde aber auch damals anerkannt (vgl. insbesondere §§ 74, 75 der Einleitung zum Preußischen Allgemeinen Landrecht). Deshalb verfiel man auf den juristischen Kunstgriff, den Staat in zwei Rechtspersonen aufzuspalten, d.h. sich vorzustellen, daß neben dem eigentlichen Staat (der Staatsgesellschaft), der eine

juristische Person des öffentlichen Rechts darstelle, noch der Staat als Erwerbsgesellschaft stehe, der eine juristische Person des Zivilrechts bilde und für die vermögensrechtlichen Pflichten des Staates einzustehen habe. Die letztere Erscheinungsform des Staates nannte man den Fiskus. Gegen den Staat selbst konnte der Bürger nichts ausrichten, aber den Fiskus konnte er auf Zahlung von Geldentschädigung - und nur darauf - verklagen. Alle Garantie der bürgerlichen Freiheit im Polizeistaat lief also auf den Satz hinaus: dulde und liquidiere. Anders ausgedrückt: Der Fiskus war der Prügelnabe für den Staat. Die Fiskus-Theorie ist das hervorragende Beispiel für Anleihen beim Zivilrecht zur Lösung verwaltungsrechtlicher Probleme. Sie hat lange über das Ende des Polizeistaates hinaus nachgewirkt: Für vermögensrechtliche Klagen gegen den Staat blieben auch nach Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die ordentlichen Gerichte, d.h. die Zivilgerichte, zuständig. Solange spezifisch öffentlich-rechtliche Gesetze und Rechtsinstitute nicht zur Verfügung standen, wurden viele Gegenstände des Verwaltungsrechts zivilrechtlich begriffen oder konstruiert. So galt das Beamtenverhältnis lange Zeit als eine Art Dienstleihe (precarium). Als sich dann die Erkenntnis herausbildete, daß der Staat nicht mit dem Fürsten identisch sei und daß die Beamten dem Rechtssubjekt „Staat“, nicht aber dem Staatsoberhaupt persönlich verpflichtet seien, versuchte man sich mit gewagten öffentlich-rechtlichen Konstruktionen wie z.B. einer Anwendung des Aufopferungsgrundsatzes (der Beamte habe - als eine Art „Zwangsverpflichteter“ - seine private Freiheit aufgegeben, um dem Staat zu dienen, und müsse dafür vom Staat entschädigt werden). Die Haftung des Staates für die Sicherheit von Straßen und Wegen wird bis jetzt von der Rechtsprechung überwiegend als ein Fall der privatrechtlichen Verkehrssicherungspflicht angesehen. In den frühesten Urteilen zu diesem Thema wird ausdrücklich auf das römische Recht Bezug genommen. Erst neuere Landesgesetze haben eigenständige öffentlich-rechtliche Lösungen entwickelt. Mitten in den Polizeistaat hinein entwickelte sich die Unabhängigkeit der Gerichte. Zur vollen Entfaltung kam sie freilich erst sehr viel später.

Zu den Konstruktionsprinzipien der konstitutionellen Monarchie gehörte die Idee der Trennung von Staat und Gesellschaft, die zentrale Grundvorstellung des Liberalismus, der auch die soziale Realität weitgehend, wenn auch in Deutschland weniger ausgeprägt als in England und Frankreich, entsprach. Damit hängt ein besonderes Rechtsstaatsverständnis zusammen. Für das Verwaltungsrecht brachte die konstitutionelle Monarchie insbesondere den auch für die heutige Verwaltung wesentlichen Vorbehalt des Gesetzes. In dem Gegeneinander von Monarch und Bürgertum, dessen verfassungsrechtliche Entsprechung die Auseinandersetzungen zwischen der vollziehenden Gewalt und dem Parlament darstellen, hatte das Gesetz eine Schlüsselfunktion: Wo die Verfassung eine Regelung durch Gesetz verlangte, zog sie zugleich die Grenze zwischen den beiden Machtsphären. Der Gesetzesbegriff mußte zum Streitobjekt werden, denn sein Umfang und Inhalt bestimmte das Maß der Machtbeschränkung des Monarchen, umgekehrt gesehen das Maß der Mitbestimmung des Bürgertums durch das Parlament. Dieser Streit kulminierte im preußischen Budgetkonflikt. Es ist umstritten, ob die konstitutionelle Monarchie durch ein Übergewicht des Monarchen oder des Parlaments gekennzeichnet war oder ob sie als ein langdauernder Schwebezustand, ein „Unentschieden“ im Kräftespiel des 19. Jahrhunderts verstanden werden muß. Zu bedenken ist jedenfalls, daß in großen Bereichen der Verwaltung (insbesondere Heer, Beamtentum, Bildungswesen) über 1848 hinaus polizeistaatliche Zustände herrschten. In einigen von ihnen bestanden sie bis in die jüngste Zeit hinein fort. Denn dort galt der Vorbehalt des Gesetzes nicht, sondern die Exekutive besaß - unbestritten - eine Regelungsbefugnis. Schon der dafür verwendete Begriff „besondere Gewaltverhältnisse“ beweist, daß hier bestimmte Be-

reiche aus der rechtlichen Regelung ausgeklammert werden sollten. In diese Epoche fällt die Entwicklung eines eigenständigen Verwaltungsrechts insbesondere durch die Arbeiten von Otto Mayer. In weitgehender Anlehnung an das seinerzeit bereits schärfer durchdachte französische Verwaltungsrecht und in teilweiser Übernahme zivilrechtlicher Rechtsinstitute schuf Mayer ein durch die Strenge seiner Begrifflichkeit und die Höhe der Abstraktion überzeugendes gedankliches System, das den praktischen Anforderungen von Verwaltung und Justiz gerecht wurde und daher starke Wirkungen entfaltete. Diese wissenschaftliche Verselbständigung des Verwaltungsrechts mußte mit einer Lockerung des Zusammenhanges bezahlt werden, der bis dahin zwischen den verschiedenen Staatswissenschaften bestanden hatte. Die bedeutende Tradition der Verwaltungswissenschaft, die in Lorenz von Steins „Verwaltungslehre“ (1866-84) einen letzten Höhepunkt erreicht hatte, wurde seitdem vernachlässigt. Empirische Betrachtung der Verwaltung und ihres Wirkungsfeldes trat zurück gegenüber einer sich geisteswissenschaftlich verstehenden juristischen Durchdringung des Normenmaterials, aus der ganz bewußt die politischen, philosophischen und sozialwissenschaftlichen Bezüge ausgeklammert wurden. Diese positivistische Rechtswissenschaft fand schon in ihrer Ursprungszeit ihre Kritiker. So wandte sich Lorenz von Stein 1876 mit aller Deutlichkeit dagegen, daß bei der Ausbildung von Verwaltungsbeamten die Vermittlung von Kenntnissen über die soziale Realität ausgespart werde. Doch entsprach dieser Positivismus den herrschenden Vorstellungen, und er ist bis heute nicht vollständig überwunden. In den Auseinandersetzungen um die juristische Ausbildungsreform stehen sich immer wieder dieselben Sichtweisen gegenüber.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden auch die ersten selbständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte. Allerdings war die deutliche Trennung von der Verwaltung zunächst auf die oberste Instanz beschränkt, während die erste und eventuell zweite Instanz der Verwaltungskontrolle eine Zwitterstellung zwischen Behördenzugehörigkeit und Gerichtsförmigkeit hatte. Seitdem konnte die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungspraxis im Interesse der Bürger von Instanzen überprüft werden, die in geringerem Maße als die bis dahin bestehenden Kontrollgremien in die Verwaltung eingefügt waren. Zu beachten ist, daß diese frühe Phase der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch keine Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit kannte, sondern nur die Übereinstimmung von Verwaltungshandlungen mit Gesetzen sowie anderen unterverfassungsrechtlichen Rechtsnormen zum Gegenstand hatte.

Zu den entscheidenden Komponenten des Rechtsstaatsprinzips im demokratischen Staatswesen gehören die Gewaltenteilung, die Bindung der Verwaltung an das Gesetz (Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, Vorrang des Gesetzes), die Rechtsgebundenheit aller Staatsorgane und ein effektives Rechtsschutzsystem. Von entscheidender Bedeutung für das öffentliche Recht und für Handlungen des Staates ist der Vorbehalt des Gesetzes. Demnach ist für einen Eingriff in ein Recht eines Bürgers stets eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Wirkt das Handeln des Staates intensiv in einen grundrechtlich geschützten Rechtsbereich des einzelnen hinein gilt nach der vom Bundesverfassungsgericht entwickelten sogenannten Wesentlichkeitstheorie auch außerhalb von Eingriffen der Parlamentsvorbehalt, das heißt, es muß hierfür ein vom Parlament verabschiedetes und inhaltlich hinreichend bestimmtes Gesetz als Ermächtigungsgrundlage vorliegen. Aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes) folgt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot): Einschränkende Gesetze müssen einem legitimen öffentlichen Zweck dienen und zur Erreichung dieses Zweckes geeignet, erforderlich und angemessen sein. Legitime Zwecke sind solche, die dem Schutz der Rechtsgüter der

Verfassung dienen. Daneben ist legitim die Verfolgung solcher Zwecke, die durch den Gesetzgeber für legitim erklärt werden, sofern sie nicht gegen das Grundgesetz verstoßen. Auch die Verwaltung / Exekutive ist bei der Anwendung der Gesetze auf den Einzelfall an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden. Ein Mittel ist geeignet, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann (BVerfGE 30, 292, 316; 33, 171, 187; 67, 157, 173). Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn ein milderer Mittel nicht den gleichen Erfolg verspricht (BVerfGE 81, 156, 192 f.). Mit der umgangssprachlichen Bedeutung des Begriffs „Erforderlichkeit“ hat das nichts zu tun. Ob ein Gesetz im politischen Sinne wirklich notwendig ist, ist keine Frage der Erforderlichkeit im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die Beurteilung der Angemessenheit (Zumutbarkeit, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) setzt eine Abwägung der betroffenen Interessen voraus. Der mit dem Eingriff verfolgte Zweck und die individuelle Beeinträchtigung müssen in einem recht gewichteten und wohl abgewogenen Verhältnis zueinander stehen (BVerfGE 30, 292, 316; 70, 26, 30; 85, 248, 261). Ein Eingriff ist nur unverhältnismäßig im engeren Sinne, wenn er zum erzielten Erfolg außer Verhältnis steht. Eine konkrete Ausformung hat der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz für das Grundrecht aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes erfahren (sogenannte Dreistufentheorie des Bundesverfassungsgerichtes in BVerfGE 7, 377, 405 ff. - Apothekenurteil).

(Quelle: FinanzXL.de - Wissensindex)